

SATZUNG des

»Altstadt-Team Bielefeld e.V.«

gegründet 1982 als KAUFMANNSCHAFT ALTSTADT e.V.

Präambel

Die Gründung der „KAUFMANNSCHAFT ALTSTADT e.V.“ erfolgte im Jahre 1982 durch den Zusammenschluss der vorhandenen Werbegemeinschaften Niedernstraße, Obernstraße, Goldstraße, Rathausstraße, Alter Markt und Gehrenberg zum Zwecke der besseren Vertretung von werblichen, wirtschaftlichen und allgemeinen Interessen. Durch den Zusammenschluss erlosch die eigene rechtliche Selbständigkeit dieser Werbegemeinschaften. Die Mitglieder wurden durch Beschluss automatisch Mitglieder der „KAUFMANNSCHAFT ALTSTADT e.V.“ mit allen Rechten und Pflichten. Am 24.10.2023 wurde in der Mitgliederversammlung der Name in „Altstadt-Team Bielefeld e.V.“ geändert.

§ 1 Name und Sitz der Werbegemeinschaft

1. Die Werbegemeinschaft führt den Namen „Altstadt-Team Bielefeld e.V.“.
Im Auftritt nach außen wird auch die Bezeichnung „Das A-Team“ verwendet.
2. Die Rechtsform der Werbegemeinschaft ist der eingetragene Verein, er wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Sitz und Gerichtsstand des „Altstadt-Team Bielefeld e.V.“ ist Bielefeld.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck der Werbegemeinschaft ist die Förderung der wirtschaftlichen Interessen aller Mitglieder, insbesondere durch die Durchführung von Werbeaktionen und Werbeveranstaltungen sowie durch die Vertretung gegenüber Dritten, die Förderung des Standortes Bielefelder „Altstadt“ insbesondere durch Beteiligung an bzw. der Durchführung von dortigen Veranstaltungen, sowie durch sonstige Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Standortes Bielefelder „Altstadt“.
2. Jedem Mitglied der Werbegemeinschaft bleibt es unbenommen, im Rahmen seines Geschäftsbetriebes eigene Werbeaktionen und eigene Werbeveranstaltungen durchzuführen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Gewerbebetrieb, Handwerksbetrieb und Freiberufler werden, der einen Sitz in der Bielefelder Altstadt hat oder dort eine Betriebsstätte unterhält.
Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung online, per Email oder per Post beantragt. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird auf unbestimmte Dauer erworben.
2. Auch andere natürliche Personen, *Institutionen, Verbände, Gewerbetreibende, Handwerksbetriebe, Freiberufler, Privatpersonen etc.* in und außerhalb der Bielefelder Altstadt können Mitglied im

„Altstadt-Team Bielefeld e.V.“ werden, soweit sich Ihre Interessen mit denen des Vereins vereinbaren lassen.

Es handelt sich hier um eine bloße Fördermitgliedschaft ohne aktives Stimmrecht, d.h. durch die Mitgliedschaft werden mit Ausnahme des aktiven Stimmrechts alle anderen Rechte und Pflichten eines Mitglieds erworben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch freiwilligen Austritt. Dieser ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres zulässig.

Die Kündigung hat schriftlich per Brief zu erfolgen.

Mit der Erklärung der Kündigung verliert das Mitglied sein Stimmrecht.

Alle anderen Rechte und Pflichten sind davon unberührt.

b) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung verstößt oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Werbegemeinschaft schädigt.

Der Ausschluss erfolgt durch den erweiterten Vorstand mit mindestens 2/3 Mehrheit.

Er ist nicht verpflichtet, die Entscheidung zu begründen.

c) Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum Termin des Ausschlusses. Auf ein evtl. vorhandenes Vermögen der Werbegemeinschaft hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch.

d) durch Erlöschen der Mitgliedsfirma.

§ 6 Beitragsordnung

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Kosten der Werbegemeinschaft festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten.

2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in Beitragsstufen festgesetzt, die in Anlage 1 „Die Mitgliedsbeiträge“ definiert sind.

3. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt jährlich zum 15.06. per SEPA-Lastschrift oder durch Überweisung. Die dazugehörigen Rechnungen werden jährlich zum 31.05. per E-Mail an die Mitglieder versandt.

4. Die Kostenbeteiligung an der Weihnachtsbeleuchtung erfolgt jährlich zum 31.01. per SEPA-Lastschrift oder durch Überweisung. Die dazugehörigen Rechnungen werden per E-Mail zum 10.01. versandt.

§ 7 Organe der Werbegemeinschaft

Organe der Werbegemeinschaft sind:

a) der geschäftsführende Vorstand

b) der erweiterte Vorstand

c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen Mitglieder der Werbegemeinschaft sein bzw. Angestellte von Mitgliedern der Werbegemeinschaft.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Schatzmeister(in)
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ausfall eines Gewählten innerhalb der Amtszeit sind die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Neuwahl ein neues Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu kooptieren.
Das Gleiche gilt, falls ein gewähltes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein Amt niederlegt.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erhalten für Ihre Tätigkeit keine Vergütung.
5. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte der Werbegemeinschaft; dabei kann er sich der Hilfe einer Geschäftsstelle oder externen Dienstleistern bedienen.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Im Besonderen obliegt es ihm, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Organisationsaufgaben erforderlich sind.
7. Vorstand im Sinne von § 26 BGB, der die Werbegemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich vertritt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Der Verein wird vertreten von mindestens zwei (beliebigen) Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
8. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
9. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, die Sitzungen des erweiterten Vorstandes sowie die Mitgliederversammlung.
10. Im Innenverhältnis gilt, dass die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder mit Personen, an denen sie als Gesellschafter beteiligt sind, oder bei denen sie beschäftigt sind, nur vornehmen sollen, nachdem der erweiterte Vorstand jeweils im Einzelfall zugestimmt hat.

§ 9 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand berät den geschäftsführenden Vorstand bei der Führung der Geschäfte der Werbegemeinschaft. Dadurch gestaltet er die Tätigkeit der Werbegemeinschaft mit. Der geschäftsführende Vorstand kann den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes oder einzelnen von ihnen die Erfüllung von Aufgaben übertragen.
2. In dem erweiterten Vorstand sollen die einzelnen Gebiete der Bielefelder Altstadt in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind Kraft ihres Amtes auch Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
4. Die Wahl auch der Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren. Bei Ausfall eines Gewählten oder bei Niederlegung des Amtes gelten die entsprechenden Regelungen für den geschäftsführenden Vorstand (§ 8 Abs.2) entsprechend.
5. Der erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung regelt durch Beschluss alle Angelegenheiten der Werbegemeinschaft, die nicht zum Zuständigkeitsbereich des Vorstandes gehören, mit einfacher Mehrheit. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) nach der Wahl eines Wahlleiters: die durch diesen geleitete Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, wobei nur Einzelwahl zulässig ist, und die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, wobei außer Einzelwahl auch Blockwahl zulässig ist,
 - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - c) die Festsetzung des Haushaltsplans und der Mitgliedsbeiträge
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - e) die Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation der Werbegemeinschaft.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres über den vom Vorstand vorgelegten Geschäftsbericht, den Jahresabschluss, den Vorschlag und die Entlastung des Vorstandes.
3. Neben dieser Mitgliederversammlung können nach Bedarf weitere Mitgliederversammlungen stattfinden.
4. Außerdem soll die Mitgliederversammlung auch einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen darauf gerichteten Antrag mit Angabe des Zweckes der Versammlung stellt.
5. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen unter Angabe der Tagesordnung in Textform erfolgen. Sie sind mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung abzusenden. Die Einberufung erfolgt per E-Mail an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Unter Beachtung der vorgenannten Frist kann die Tagesordnung ergänzt werden.
6. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich in Präsenz abgehalten. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, kann eine Mitgliederversammlung auch in anderer Form, ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort insbesondere in Form einer Videokonferenz mit Audioübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) oder als Kombination einer Präsenz- und virtuellen Mitgliederversammlung („Hybridform“) abgehalten werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Beschlussfassung der Organe des Vereins

1. Der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, es sei denn, das Gesetz oder diese Satzung und/oder diese Satzung bestimmen etwas anderes. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei mehreren Anträgen in der gleichen Sache hat der weitestgehende Antrag den Vorrang. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung hat eine Stimme.
2. Abstimmungen erfolgen offen (durch Handzeichen), geheim (durch Abgabe von Stimmzetteln) oder schriftlich oder per E-Mail (im Umlaufverfahren). Eine geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
3. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 12 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung ungültig sein, so bleibt die Satzung im Übrigen gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch eine neue gültige Bestimmung zu ersetzen oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Beschlüsse, die durch einfache Form- und/oder Verfahrensfehler gefasst worden sind, aber mit Mehrheit der Mitgliederversammlung, verlieren nicht Ihre Gültigkeit.